

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Veränderungen für den einen oder den anderen der beiden Teile notwendig erscheinen ließen, unsere Abmachungen einer Revision zu unterziehen.

Auf die Prüfung der von Italien zu übernehmenden Verpflichtungen übergehend, legt die k. u. k. Regierung Gewicht darauf, zu bemerken, daß infolge des Anschlusses der Türkei an Österreich-Ungarn und Deutschland durch die Tatsache ihrer Anteilnahme an dem Kriege, die Neutralität, zu deren Beobachtung Italien sich bis zum Ende des Krieges verpflichten würde, das osmanische Reich gleichfalls einbegreifen müßte.

Artikel 11 der Vorschläge würden wir mit Einschaltung des folgenden Satzes nach den Worten: „gegenwärtigen Krieges“ („guerre actuelle“) annehmen: „und auch bezüglich der territorialen oder anderen Vorteile, die aus dem den Krieg abschließenden Friedensverträge für Österreich-Ungarn erwachsen sollten“ („et relativement aussi aux avantages territoriaux ou autres qui résulteraient pour l'Autriche-Hongrie du traité de paix terminant cette guerre“).

Unser Verzicht auf eine Kompensation für die Besetzung der Inseln des Dodekanesos wäre auch an diese Bedingung gebunden.

Ohne jetzt noch im Stande zu sein, den Anteil an den Staatsschulden, der auf das Italien abzutretende Gebiet entfallen würde, oder die Gesamtsumme genau bezeichnen zu können, die Österreich-Ungarn als Ersatz für alle im fraglichen Gebiete vom Staate gemachten Investitionen wird beanspruchen müssen, muß die k. u. k. Regierung dennoch schon jetzt erklären, daß die von der königlichen Regierung vorgeschlagene Summe ganz und gar unzureichend und weit entfernt wäre, eine billige Entschädigung darzustellen. Um nur einen Punkt herauszuheben, wird es nützlich sein, festzustellen, daß allein der Wert der in dem an Italien abzutretenden Gebiete befindlichen militärischen Gebäude den von der königlichen Regierung vorgeschlagenen Gesamtbetrag um ein bedeutendes übersteigt. Um jedoch den Abschluß eines Übereinkommens nicht durch Differenzen rein finanzieller Natur zu hemmen, erklärt sich die k. u. k. Regierung bereit, die Frage der Geldentschädigung, im Falle des Mangels eines Einverständnisses mit der königlichen Regierung, dem Haager Schiedsgerichte zu unterbreiten.“)

145.

Baron Burián an Freiherrn von Macchio.

Telegramm.

Wien, am 16. April 1915.

Da nach unseren Informationen die von den Ententemächten, speziell von Frankreich, lancierten Nachrichten über die angebliche Möglichkeit eines raschen Abschlusses eines Separatfriedens